

**PROVINZ LÜTTICH  
GEMEINDE BÜTGENBACH**

**VERORDNUNG DES BÜRGERMEISTERS BETREFFEND DIE  
VERKEHRSREGELUNG IN AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE ANLÄSSLICH  
DER AUSTRAGUNG DER „EAST BELGIUM RALLY“ AM 24.09.2022**

**Der Bürgermeister,**

In Anbetracht, dass die „EAST BELGIAN RALLYE“ am 24.09.2022 stattfindet und aus Anlass einer Spezialetappe auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach verschiedene Verkehrsmaßnahmen getroffen werden sollten;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16.12.2020 bezüglich der Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Aufgrund des Artikels 133 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

VERORDNET:

Artikel 1: Jeglicher Verkehr von Fußgängern, Fahrzeugen sowie Zug-, Last- oder Reittieren und Vieh ist am Samstag, dem 24.09.2022, zwischen 08.00 Uhr und 20.30 Uhr, auf den auf der Streckenführung gemäß Karte eingezeichneten öffentlichen Verkehrswegen entlang der Rennstrecke, untersagt, mit Ausnahme von den Rallyeteilnehmern, den offiziellen Fahrzeugen der Organisation, der Not- und Rettungsdienste, des Wasserdienstes der Gemeinde, der Polizei und der Ärzte.

Artikel 2: Auf den Zufahrtswegen zur Rennstrecke werden folgende Verkehrsmaßnahmen vorgesehen:

-an den rot markierten Stellen: „Einfahrt verboten für alle Führer in beiden Richtungen“;

-an den gelb markierten Stellen: „Einfahrt verboten für alle Führer in beiden Richtungen AUSSER Ortsverkehr“;

Artikel 3: Folgende Umleitungen und Verkehrsmaßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern bekannt gegeben:

- N647/Kreuzung „Sourbrodter Straße“: der Verkehr nach Weywertz wird über Elsenborn umgeleitet;
- N647/Kreuzungen „Vennstraße“, „Fotograf François“ und „Zosterbach“: der Verkehr nach Nidrum wird über Elsenborn umgeleitet;
- „Warchestraße“ in Nidrum: der Verkehr nach Sourbrodt und Monschau wird über den Gemeindegeweg „Kirchstraße“ umgeleitet;
- N647/„Bahnhofstraße“: der Verkehr nach Nidrum wird über Bütgenbach umgeleitet.
- ab der Kreuzung "Sourbrodter Straße"/"Brückberg" ab dem Anlieger Nr. 48 in Richtung "Mühlenstraße", bis zum Anlieger Nr. 32 gilt ein Durchfahrtsverbot für alle Führer, außer Anlieger und Rallyebesucher. Diese Sperrung wird durch ein Sackgassenschild an der Kreuzung N647 Sourbrodter Straße angezeigt;
- auf Höhe der Warchebrücke wird die Sperrung "Zur Held" durch ein Sackgassenschild angezeigt;
- ab der Kreuzung "Sourbrodter Straße"/"Himmelchen" bis zur Kreuzung "Sourbrodter Straße"/"In der Janskaul" in Richtung Sourbrodt, gilt ein Halte- und Parkverbot an der rechten Seite;

- "Zum Steg" in Nidrum wird die Sperrung "Zum Steg" auf Höhe des Anliegers Nr. 16 durch ein Sackgassenschild angezeigt;
- auf dem Teilstück des Gemeindeweges "Brückberg", zwischen der Kreuzung "Sourbrodter Straße"/"Brückberg" und der Kreuzung "Brückberg"/"Himmelchen" gilt ein Durchfahrtsverbot, außer Anlieger in beiden Richtungen;
- auf dem Teilstück des Gemeindeweges "Brückberg", zwischen der Kreuzung "Sourbrodter Straße"/"Brückberg" und der Kreuzung "Brückberg"/"Himmelchen" gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot, außer Anlieger;
- auf der "Sourbrodter Straße" und "Zur Held" gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot auf einer Länge von 20 m vor Punkt 18 und 22, damit dieser Weg zur Evakuierung frei bleibt (siehe Plan "evacuation 1" und "evacuation 2")

Artikel 4: Daneben gilt folgende zusätzliche Verkehrsmaßnahmen:

- als Halte- und Parkverbot wird ausgewiesen der Gemeindeweg „Kupferstraße“, ab der Kreuzung „Bornstraße/Kupferstraße“ bis zur Kreuzung „Kupferstraße/Zur Eichenheck“, an der rechten Seite in Richtung „Zur Eichenheck“;
- aufgrund von Parkproblemen anlässlich der Rallye 2021 in Weywertz, Mühlenstraße, auf Höhe des Anliegers "Landmaschinen Ingo REUTER (Mühlenstraße 51) und des Lohnfahrers "Roland WIESEMES" (Mühlenstraße 33), gilt ein beidseitiges Halte- und Parkverbot ab der Kreuzung "Mühlenstraße"/"Weg zur Steingrube", damit der Zufahrtsweg für die landwirtschaftlichen Maschinen der beiden Anlieger frei bleibt.

Artikel 5: Das Einschreiten der Hilfsdienste wird in Fahrtrichtung des Rennens durchgeführt.

Artikel 6: Die vorgesehene Beschilderung, sowohl entlang als auch auf der Strecke, wird von der Gemeinde Bütgenbach bereitgestellt, jedoch durch den Organisator der Rallye und unter dessen Verantwortung aufgestellt und wieder entfernt werden.

Die Beschilderung wird vorschriftsmäßig angebracht, sowohl in der Form als auch in der Aufstellung, laut K.E. vom 01.12.1975, dem M.E. vom 11.10.1976 und dem M.E. vom 07.05.1999.

Artikel 7: Gemäß den Bestimmungen des K.E. vom 28.11.1997, abgeändert durch den K.E. vom 28.03.2003, zur Regelung der Veranstaltungen von ganz oder teilweise auf der öffentlichen Straße ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder –wettkämpfen, werden die dem Publikum untersagten Zonen, die Auslaufzonen und die Ausschankstände, gemäß dem endgültigen, von den Organisatoren erstellten Sicherheitsplan abgegrenzt.

Artikel 8: Die für das Publikum gesperrten Zonen werden anhand des Verkehrszeichens C19 gekennzeichnet. Sie werden anhand von rot-weiß gestreifter Plastikbänder abgegrenzt. In den besonders gefährlichen Zonen werden Vorrichtungen angebracht, die den Zugang verbieten. Wenn die öffentliche Straße gesperrt wird, werden Barrieren gebraucht, auf welchen das Verkehrszeichen C3 befestigt ist.

Auf jeden Fall muss, für die Sicherheit der Zuschauer, ein Sicherheitsabstand von 10 (zehn) Metern rund um die Spezialetappe eingehalten werden, es sei denn es wurde im Sicherheitsplan anders festgelegt.

Artikel 9: Die Organisatoren müssen eine Versicherung abschließen für die Unfälle, die durch dieses Rennen verursacht werden oder deren Folge sein kann.

Diese Versicherung muss nicht nur die Verantwortung der Rallyeteilnehmer in Bezug auf Unfälle, die ihnen persönlich zustoßen oder die sie verursachen, decken, sondern auch im Hinblick auf die Schäden, die in Folge des Rennens oder der Ausführung durch die Organisation oder deren Bedienstete verursacht werden.

Artikel 10: Die Gemeinde lehnt jede Verantwortung ab, in Verbindung mit oder bezüglich Unfälle oder Schäden, die sich ergeben oder verursacht werden könnten durch das Organisieren der Rallye.

Artikel 11: Die Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden durch Polizeistrafen bestraft, insofern keine generelle oder provinzielle Verordnung andere Strafen vorgesehen hat und unabhängig von Verwaltungsmaßnahmen, die gegenüber den Zuwiderhandelnden ergriffen werden können.

Artikel 12: Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an die Dienststelle der Polizei Bütgenbach, die Straßenverwaltung in Sankt, die Notaufnahme Sankt Vith, die Hilfeleistungszone 6 und das Rote Kreuz Bütgenbach-Büllingen gerichtet.

Erlassen am 22.09.2022

Der Bürgermeister,

D. FRANZEN